



Satzung

Sonderverein Belgische Bartzwerge

Inhaltsverzeichnis

Die Satzung des Sondervereins Belgische Bartzwerge.....	3
§ 1 Name, Sitz, Organisation	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 4a Maßregelungen	4
§ 5 Vorstand und Vereinsführung	5
§ 6 Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen	6
§ 7 Sonderschauen	7
§ 7a Sonderschauen	8
§ 8 Ehrungen	8
§ 9 Datenschutz.....	8
§ 10 Auflösung.....	10
§ 11 Satzungsänderungen	10
§ 12 Schlussbemerkung.....	11

Die Satzung des Sondervereins Belgische Bartzwerge

§ 1 Name, Sitz, Organisation

1. Der Verein trägt den Namen Sonderverein Belgische Bartzwerge. Er wurde am 17. Oktober 1954 in Hannover anlässlich der Junggeflügelschau als Sonderverein der Züchter der Antwerpener Bartzwerge gegründet. Sein Sitz ist im jeweiligen Wohnort des 1. Vorsitzenden. Der Verein ist eine nicht eingetragene Körperschaft im privatrechtlichen Sinne.
2. Er ist Mitglied im Verband Deutscher Zwerghuhnzüchtervereine e. V. (VZV) und im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V. (BDRG).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Satzungsgemäßer Zweck des Sondervereins im Sinne der Förderung der Tierzucht ist:
 - a. die Erhaltung, Förderung und Verbreitung aller Farbschläge der Antwerpener, Grübbe, Ükkeler, Everberger und Bosvoorder Bartzwerge in Deutschland.
 - b. die Aufklärung und Schulung seiner Mitglieder und Preisrichter durch Wort, Schrift und zur Hebung des Zuchtstandes der Antwerpener, Grübbe, Ükkeler, Everberger und Bosvoorder Bartzwerge in Deutschland.
 - c. durch Veranstaltungen die Züchter der Antwerpener, Grübbe, Ükkeler, Everberger und Bosvoorder Bartzwerge zusammenzuführen und dadurch den Erfahrungs- und Meinungsaustausch über die Rassen, die Farbschläge und Genetik zu fördern,
 - d. die Vorgaben des Tierschutzgesetzes entsprechend umzusetzen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus / können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung bzw. Auslagenersatz ausüben. Der Anspruch ist von der jeweiligen Kassen- und Haushaltslage abhängig zu machen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein enthält sich jeglicher politischen und religiösen Betätigungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Liebhaber dieser Rassen werden, die Mitglied in einem Ortsverein des BDRG oder eines ausländischen Verbandes sind.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung dieser Satzung zu beantragen. Name und Anschrift der neuen Mitglieder werden in einem der nächsten Rundschreiben und in der nächsten Mitgliederverzeichnis veröffentlicht. Einspruch gegen eine Aufnahme kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe beim 1. Vorsitzenden erhoben werden. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
 - d. Löschung des Vereinsⁱ
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Jahresende. Die Mitgliedschaft erlischt zum Jahresende.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Sondervereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, sich im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Rechte am Willensbildungs- und den Entscheidungsprozessen des Sondervereins zu beteiligen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Sondervereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zum fairen Verhalten und Förderung der Zucht der Antwerpener, Grübbe, Ükkeler, Everberger und Bosvoorder Bartzwerge in Deutschland verpflichtet.
4. Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich fällig. Alle Beiträge und Umlagen sind bis zum 31. März des Jahres fällig. Neuaufnahmen bezahlen Beiträge und ggf. Umlagen innerhalb eines Monats nach Bestätigung der Aufnahme in den Sonderverein.
Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Sondervereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen jeweils ausschließlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 4a Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unfairem Verhalten,
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen,
 - e. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt.

2. Maßregelungen sind:
 - a. Verweis,
 - b. befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins,
 - c. Einstellung des Versandes der Sondervereins-Rundschreiben (SV-Infos),
 - d. Ausschluss aus dem Verein.
3. In den Fällen § 4a.1. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen vier Wochen nach Zugang der Entscheidung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Im Fall § 4a.1. b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.
5. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 5 Vorstand und Vereinsführung

1. Der Vorstand setzt sich gemäß § 26 BGB wie folgt zusammen:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Kassierer
 - d. Schriftführer
 - e. Zuchtwart Antwerpener Bartzwerge
 - f. Zuchtwart Belgische Bartzwerge (Grübbe, Ükkeler, Everberger und Bosvoorder Bartzwerge)
 - g. Webmaster
 - h. Fan Shop – Betreuer
 - i. Beisitzer (deren Zahl wird nach Bedarf vom Vorstand bestimmt).

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen erfolgen im Wahl-Rhythmus gemäß der folgenden Übersicht:

<u>Reihenfolge Vorstandswahlen</u>		
<u>1. Jahr</u>	<u>2. Jahr</u>	<u>3. Jahr</u>
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Schriftführer
Webmaster	Zuchtwart Antwerpener Bartzwerge	Kassierer
1. Beisitzer	Fanshop-Betreuer	Zuchtwart Belgische Bartzwerge
4. Beisitzer (falls erforderlich)	3. Beisitzer	2. Beisitzer
	6. Beisitzer (falls erforderlich)	5. Beisitzer (falls erforderlich)

2. Außerdem gehören zum erweiterten Vorstand (nicht im Sinne von § 26 BGB) die von der Mitgliederversammlung gewählten Ehrenvorstandsmitglieder.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig, jedoch nicht bezüglich des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Kassierers.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und das jeweils fachverantwortliche Vorstandsmitglied bzw. im Abwesenheitsfall oder dem Zusammenfall von Ämtern dessen Stellvertreter vertreten.
5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Vereinsführung, die Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er ist Repräsentant des Sondervereins in der Öffentlichkeit.
 - b. Der 2. Vorsitzende ist Stellvertreter des 1. Vorsitzenden und hat die Aufgabe diesen in allen Bereichen zu unterstützen und im Verhinderungsfalle zu vertreten.
 - c. Der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen und ist für alle finanziellen Angelegenheiten zuständig. Er ist ermächtigt für den Sonderverein Kontoangelegenheiten eigenständig zu regeln und Erklärungen abzugeben. Für die Eröffnung und Schließung von Konten des Vereins gilt abweichend die Regelung gemäß § 5.4 dieser Satzung.
 - d. Der Schriftführer ist Protokollführer.
 - e. Die Zuchtwarte sind zuständig für alle züchterischen Belange und vertreten den Sonderverein diesbezüglich auch nach außen Bundes Zucht- und Anerkennungsausschuss (BZA), Fachpresse bezüglich Fachberichte usw.. Sie überwachen den Ablauf der Hauptsonderschau und vertreten die Sonderbestimmungen des Sondervereins gegenüber dem Veranstalter. Ihnen obliegen die Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Sonderrichtern zu regeln.
 - f. Die/der Beisitzer sind/ ist Stellvertreter für den 2. Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer. Alle Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich. Der Vorstand wird dem/den Beisitzer/n besondere Aufgaben für den Sonderverein übertragen.
 - g. Die bei Wahrnehmung der Ämter entstehenden Reisekosten werden in Form von Fahrtkosten gemäß Beschluss des Vorstandes erstattet.

§ 6 Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

1. Oberste Instanz für sämtliche Vereinsangelegenheiten ist jede ordnungsgemäße, schriftlich eingeladene Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
2. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im Rahmen der Sommertagung statt. Ausnahmen werden vom Vorstand beschlossen und bekanntgegeben, wenn es die Sach- und Rechtslage erfordert.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten,
- f) Satzungsänderungen,

- g) Beschlussfassung über Anträge,
 - h) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung,
 - i) Auflösung des Vereins.
3. Ort und Zeit der Jahreshauptversammlung wird unter Vorlage von Bewerbungen der Veranstalter jeweils von der Jahreshauptversammlung bestätigt. In der Jahreshauptversammlung ist der Vorstand verpflichtet, einen Geschäftsbericht und einen Kassenbericht zu geben, über die im Rundschreiben berichtet wird.
 4. Die Sommertagung findet statt, um sich gegenseitig kennenzulernen und über organisatorische und züchterische Fragen zu diskutieren.
 5. Gegebenenfalls kann in Anlehnung an § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) der Vorstand nach seinem Ermessen in Abhängigkeit von der Sach- und Rechtslage beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
 6. Der Vorstand kann in einer internen Regelung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z. B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
 7. Die interne Regelung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der internen Regelung wird mit der Veröffentlichung für alle Mitglieder verbindlich.
 8. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
 9. Der Vorsitzende kann jederzeit eine Vorstandssitzung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzung kann dabei persönlich oder mithilfe elektronischer Medien stattfinden. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In besonderen Angelegenheiten ist auch eine Abstimmung des Vorstandes im Umlaufverfahren, elektronisch, fernmündlich, per E-Mail oder Brief zulässig. Über das Vorliegen einer besonderen Angelegenheit entscheidet der Vorstand.

§ 7 Sonderschauen

Die Sonderschauen repräsentieren den Sonderverein und die Antwerpener, Grübbe, Ükkeler, Everberger und Bosvoorder Bartzwege nach außen. Alljährlich soll, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, auf allen Bundesschauen eine Sonderschau angegliedert werden. Ferner ist der Vorstand angehalten, jährlich eine Hauptsonderschau zu organisieren. Diese wird nach vertraglichen Vereinbarungen mit einem Veranstalter durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vergeben. Auf Antrag können weitere Sonderschauen beliebigen Schauen angegliedert werden. Sie sollen terminlich und

geographisch nicht zu eng beieinander liegen. Alle Sonderschauen dürfen nur von den vom SV-Vorstand in Absprache bestimmten Preisrichtern (Sonderrichtern) bewertet werden. Über die Bezuschussung von Preisgeldern vom Sonderverein für die Sonderschauen beschließt der Vorstand. Sonderschauen werden nur mit mindestens 50 Bartzwergen der o.g. Rassen durchgeführt, sonst werden diese als Werbeschau ohne festgelegten Preis(Sonder-)richter ausgerichtet.

§ 7a Sonderschauen

Die Zucht- und Leistungspreise bei Sonderschauen werden separat festgelegt.

Die Leistungspreise der Hauptsonderschau werden separat festgelegt nach Anzahl der Tiere je Rasse und Farbenschlag durch den Vorschlag des SV-Vorstandes und Beschluss der Jahreshauptversammlung.

§ 8 Ehrungen

Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder durch die Vergabe von silbernen oder goldenen Ehrennadeln geehrt werden. Mit der silbernen Ehrennadel können Mitglieder, die mindestens 15 Jahre aktiv züchterisch in Erscheinung traten, 20 Jahre Mitglied waren oder 10 Jahre als Vorstandsmitglied oder Sonderrichter tätig waren, geehrt werden. Mit der goldenen Ehrennadel können Mitglieder, 25 Jahre Mitglied waren, die mindestens 20 Jahre aktiv züchterisch in Erscheinung traten oder 15 Jahre als Vorstandsmitglied oder Sonderrichter tätig waren, geehrt werden.

Vorstandsmitglieder, die sich über 20 Jahre durch ihre Arbeit verdient gemacht haben, können auf Vorschlag und Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehren-Vorstandsmitgliedern mit Sitz und Stimme im Vorstand ernannt werden.

Mitglieder, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Gönner des Sondervereins, die sich außergewöhnlich und in hervorragender Form um die Zucht der Antwerpener, Grübbe, Ükkeler, Everberger oder Bosvoorder Bartzwerge und den Sonderverein verdient gemacht haben, können unabhängig von den genannten Zeiträumen auf Beschluss des Vorstandes mit Ehrennadeln geehrt oder auf Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Züchter, die sich um die Zucht der Antwerpener, Grübbe, Ükkeler, Everberger oder Bosvoorder Bartzwerge verdient gemacht haben, können zum Meister der Bartzwergzucht ernannt werden. Die Auszeichnung wird durch den Vorstand verliehen.

§ 9 Datenschutz

Nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Für den Sonderverein werden folgende datenschutzrechtliche Regelungen getroffen:

Die Daten der Mitglieder werden ausschließlich für die Vereinszwecke des **Sondervereins Belgische Bartzwerge** erfasst, gespeichert, verarbeitet und verwendet.

1. Verantwortliches Organ bzw. Person/Datenschutzbeauftragte

Der Vorstand des **Sondervereins Belgische Bartzwerge** ist verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes. Jedes Mitglied kann den Vorstand kontaktieren, insbesondere falls es den Verdacht der Verletzung des Datenschutzes oder eines konkreten Anlasses einer Datenschutzverletzung gibt. Das aktuelle Vorstandsverzeichnis kann der

Internetseite des Sondervereins Belgische Bartzwerge unter <https://www.belgischebartzwerge.de/> oder dem jeweils aktuellen Rundschreiben entnommen werden.

2. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Vertragsverhältnisses verarbeitet (z. B. Einladung zu Versammlungen, Beitragseinzug, Organisation der Vereinsaktivitäten). Ferner werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Mitgliederverwaltung sowie mit Ehrungen und Meisterschaften an den Verband der Zwerghuhnzüchter-Vereine e. V. (VZV) weitergeleitet. Darüber hinaus werden die Kontaktdaten der Mitglieder genutzt, um sie zu Veranstaltungen des Sondervereines oder zu Veranstaltungen an denen der Sonderverein seine Arbeit präsentiert, einzuladen. Im Falle einer Teilnahme werden im Rahmen der Berichterstattung Beiträge und Fotos auf der Internetseite des Sondervereins sowie in Auftritten des Sondervereins in sozialen Medien sowie an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt und in vereinsinternen Printmedien veröffentlicht.

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO ist der Vertrag (Antrag auf Mitgliedschaft) und die damit erteilte Zustimmung zur Verarbeitung der durch den Antrag erhobenen personenbezogenen Daten.

3. Löschung der Daten

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt. Bestimmte Datenkategorien wie Name und Video- und Fotomaterial über das Sondervereinsleben werden zum Zweck der Sondervereinschronik im Sondervereinsarchiv gespeichert. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Sondervereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von Ereignissen zugrunde. Alle Daten der übrigen Kategorien (z. B. Bankdaten, Anschrift, Kontaktdaten) werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

4. Weitergabe der Daten an Dritte

Die Daten der Mitglieder des Sondervereins werden bei Zustimmung des Mitgliedes zur Begleichung des Beitrages mittels Lastschrift an die kontoführende Bank des Sondervereins übermittelt.

5. Daten und Datenerhebung

Der Sonderverein erhebt die Daten direkt von den Mitgliedern. Der Sonderverein erhebt grundsätzlich keine Daten über seine Mitglieder von Dritten. Ein Ausnahmefall zur Datenerhebung von Dritten kann die Ehrung verdienter Mitglieder sein (z. B. Funktionen, Mitgliedschaften, Ehrungen in anderen Vereinen und Verbänden innerhalb des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.).

Datenkategorien	Daten
Kontaktdaten	Vorname, Nachname, Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer, Mobilfunknummer
Geburtsdatum	Geburtsdatum

Bankdaten	Kontoinhaber, Kontonummer, IBAN, BIC, Name der Bank
Mitgliedschaftsdaten	Beginn der Mitgliedschaft, gezüchtete Rassen und Farbenschläge, Zugehörigkeit zum Landesverband, Mitgliedschaft in einer Preisrichtervereinigung (PV) , Zulassung als Sonderrichter Heiratsdatum, Mitgliedschaften in Ortsvereinen, Ehrungen durch den Sonderverein der Züchter Antwerpener Bartzwerge, Meisterschaften, Ausstellungserfolge mit Belgischen Bartzwergen
Ehrungen	Mitgliedschaftszeiten, Funktionen und Ehrungen in anderen Vereinen und Verbänden innerhalb des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V., Ausstellungserfolge mit anderen Rassen, Ehrenämter innerhalb und außerhalb von Vereinen und Verbänden des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.
Rassen und Farbenschläge	Aufbau und Pflege einer Züchterdatenbank (auch zur Vermittlung von Züchteradressen)

6. Information über Rechte

Jedes Mitglied des Sondervereins hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung seiner Daten sowie Einschränkung des Verarbeitungszweckes. Jedem Mitglied stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des SV kann nur mit 2/3 Mehrheit der Jahreshauptversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen. Der Antrag auf Auflösung muss vorher im Rundschreiben an alle Mitglieder rechtzeitig mitgeteilt werden. Die Auflösung ist schriftlich zu begründen.
2. Im Falle der Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen des Sondervereins dem Verband der Deutscher Zwerghuhnzüchtervereine zu.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Jahresversammlung beschlossen werden, wenn die Satzungsänderung in dem vorgehenden Rundschreiben schriftlich mitgeteilt wurde. In dringenden Fällen ist eine Tischvorlage

zulässig. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus mit 2/3 Mehrheit vornehmen. Diese beschlossenen Satzungsänderungen sind auf der nächsten Jahreshauptversammlung bekannt zu machen.

§ 12 Schlussbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung des Sondervereins Belgische Bartzwerge am 01. Juni 2024 beschlossen. Sie tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen mit den entsprechenden Änderungsbeschlüssen und alle Beschlüsse, die im Widerspruch zu dieser Satzung stehen außer Kraft.

Unterzeichnet, im Juni 2024

Sonderverein Belgische Bartzwerge

Für den Vorstand:



1. Vorsitzender